



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

mailto: manfred.krause.solingen@web.de

Datum: 13.10.2022

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
52.06.04.13-NE-1
bei Antwort bitte angeben

Frau Wiele-Dixkens
Zimmer: 6064
Telefon:
0211 475-2907
Telefax:
0211 475-2988
birgit.wiele-dixkens@
brd.nrw.de

Altlast Zinkhütte Nievenheim - Silbersee

Ihre Anfrage vom 29.08.2022

Sehr geehrte Frau Arndt,
sehr geehrter Herr Krause,

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

1. *Liegt der Bezirksregierung das im Auftrag der RWE Power AG erstellte Gutachten des Büros Düllmann GmbH vom 04.09.2017 vor?*

Ja, die Sanierungsuntersuchung mit Berichtsdatum vom 04.09.2017 liegt der Bezirksregierung vor.

2. *Teilt die Bezirksregierung die bisherige Auffassung der zuständigen Behörde Rhein-Kreis Neuss, dass lediglich die Abdichtung der Altlastenfläche mittels einer großflächigen Betonplatte (die zugleich als Fundament für eine geplante Bebauung dienen soll) unter Berücksichtigung der Boden- und Wasserschutzgesetze ausreichend ist und in der Folge tatsächlich keine Sanierung durchgeführt werden soll?*

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Die aktuellen Untersuchungen, die die geltenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben des Bodenschutzes berücksichtigen, liegen mit der Gefährdungsabschätzung, der Sanierungsuntersuchung und dem Rahmen-Sanierungsplan vor.

Datum: 13.10.2022

Seite 2 von 6

Aktenzeichen:

52.06.04.13-NE-1

Sowohl der Boden als auch das Grundwasser sind so stark belastet, dass Sanierungsmaßnahmen entsprechend dem Bundesbodenschutzgesetz erforderlich sind.

Haupteintragsgebiet für die Schadstoffbelastungen ist der Bereich der ehemaligen Bebauung und der Bereich der ehemaligen Sickergruben. Der Bereich der Sickergruben ist seit 2008 bereits durch eine Oberflächenabdichtung saniert. Hierzu gibt es vertragliche Regelungen zwischen RWE und dem Rhein-Kreis Neuss.

Das aktuelle Sanierungskonzept sieht eine Versiegelung der Bodenbelastungen im Bereich der ehemaligen Bebauung vor.

Grundsätzlich ist eine Bebauung der Versiegelung auch aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes unbedingt erwünscht und stellt eine sehr sinnvolle und effektive Maßnahme des Flächenrecyclings dar. Eine gewerblich/industrielle Nachnutzung ist aus Sicht des Bodenschutzes möglich und lässt sich mit der geplanten Oberflächenabdichtung vereinbaren.

Die Oberflächenabdichtung stellt somit eine zulässige und auch sinnvolle Form der Sanierung dar (siehe auch Antwort zu Punkt 6).

3. Wurden in den letzten Jahren Abstimmungsgespräche betreffend der Altlastenproblematik am Silbersee von der Bezirksregierung und der zuständigen Behörde Rhein-Kreis Neuss und/oder dem Grundstückseigentümer geführt und mit welchem Ergebnis?

Das letzte Gespräch zur Altlastenproblematik, an dem die obere Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung teilgenommen hat, fand am 11.08.2020 statt. Eingeladen hatte der Rhein-Kreis Neuss zur Vorstellung des Rahmensanierungsplanes durch das Gutachterbüro Düllmann. Anwesend waren ebenfalls die Stadt Dormagen und RWE.

Das Gespräch diente der Vorstellung und Diskussion des Sanierungsplanes.



Datum: 13.10.2022

Seite 3 von 6

Aktenzeichen:

52.06.04.13-NE-1

4. *Sind der Bezirksregierung die (Zwischen-) Ergebnisse des neuen Gutachtens aus 2021/22 bekannt und liegen diese Unterlagen vor?*

Die Untersuchungen zur Validierung einer Altlastenuntersuchung, Dormagen-Delrath durch das Büro Altenbockum und Blomquist im Rahmen der beratenden Gutachtertätigkeit für die Stadt Dormagen in Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren sind der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Rhein-Kreis Neuss parallel zur Veröffentlichung im Internet am selben Tag zur Verfügung gestellt worden.

5. *Finden seit Vorlage der (Zwischen-) Ergebnisse zu dem neuen Gutachten Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung statt und mit welchem (vorläufigem) Ergebnis?*

Nein.

6. *Stellen Sie bitte die rechtliche Situation dar, wie mit Grundwasserverunreinigungen durch Altlasten zwingend umgegangen werden muss, insbesondere wenn diese auch noch verbunden sind mit Einträgen in das Fließgewässer "Rhein".*

Bieten die Gesetze zum Schutze des Grundwassers und der Fließgewässer überhaupt die Möglichkeit, im Einzelfall auf grundlegende Sanierungsmaßnahmen zu verzichten?

Die Anforderungen des Bodenschutz- und des Wasserrechts in Bezug auf die Sanierung von Gewässerverunreinigungen (sowohl Oberflächengewässer als auch Grundwasser) durch Altlasten stellen sich wie folgt dar:

Die Sanierungspflicht nach dem Bodenschutzrecht umfasst auch die durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachten Gewässerverunreinigungen. Die hierbei zu beachtenden materiellen Anforderungen an die Sanierung richten sich nach dem Wasserrecht.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz sind Bodenveränderungen oder durch Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- gleichberechtigt auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern.



Die hier vorgesehene Oberflächenabdichtung ist als Sicherungsmaßnahme zu werten und stellt somit eine zulässige und auch häufig verwendete Sanierungsmaßnahme dar.

Datum: 13.10.2022

Seite 4 von 6

Aktenzeichen:

52.06.04.13-NE-1

Die wasserrechtliche Situation wird durch die Bezirksregierung wie folgt bewertet:

Wenn weiterhin alle Maßnahmen beibehalten werden, die Boden- und Grundwasseraltlast nicht zu vergrößern, ist nicht mit einer chemischen Gefährdung des Rheins durch Schwermetalle zu rechnen. Es sollte weiterhin keine Regenwasserversickerung auf dem Gebiet der Zinkhütte erfolgen und möglichst das gesamte Niederschlagswasser über eine Kläranlage dem Rhein zugeführt werden. Um weitere Auswaschungen von Schwermetallen zu verhindern, sollte die Oberflächenabdichtung beibehalten bzw. errichtet werden. Der Abfluss des Silbersees ist so gering, dass mit einer Gefährdung des Rheins nicht zu rechnen ist.

Dies wird auch durch eine Auswertung des LANUV von vorliegenden Untersuchungsergebnissen des Rheinwassers, die im Rahmen des Wasser-rahmenrichtlinienmonitorings gemessen wurden, bestätigt. Ein signifikanter Einfluss des Silbersees kann demnach anhand der vorhandenen Daten nicht erkannt werden.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (die ordnungsbehördlich geforderte Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein) generell bei allen Eingriffsmaßnahmen nach dem Bodenschutz- und Wasserrecht zu beachten ist.

7. Die Zuständigkeit für die Abwägung der Belange und die Festlegung von Sanierungsmaßnahmen liegt in den Händen des Rhein-Kreis Neuss und somit ebenfalls in den Händen des Landrates. Der Landrat ist Behördenleiter und nimmt Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahr. In seiner Funktion ist er folglich weisungsbe-rechtigt gegenüber den Mitarbeitern. Der Landrat ist zugleich Mitglied des Aufsichtsrates des Grundstückseigentümers RWE Power AG.

Aufgrund des öffentlichen Interesses besteht die Möglichkeit, dass Zweifel an der Neutralität der Entscheidung des Rhein-Kreises Neuss



Datum: 13.10.2022

Seite 5 von 6

Aktenzeichen:

52.06.04.13-NE-1

geäußert werden könnten. Der zuständigen Behörde könnte eine Interessenvermischung und Einflussnahme bei der Abwägung der Entscheidung unterstellt werden.

Ist es nicht angezeigt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Aufsichtsbehörde die Abwägung und Festlegung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen vornimmt, damit der mögliche Vorwurf einer Interessenvermischung und Einflussnahme von vornherein vermieden werden kann?

Der Landrat fungiert gemäß § 9 Abs. 2 LOG NRW als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Eine sogenannte institutionelle Befangenheit, also die Befangenheit einer Behörde, kennt die Rechtsordnung nicht. Die §§ 20 und 21 VwVfG NRW regeln lediglich den Ausschluss und die persönliche Befangenheit einzelner Mitarbeiter. Eine Befangenheit des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist daher nicht zu besorgen. Allerdings besteht nach derzeitigem Kenntnisstand für den Landrat aufgrund seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der RWE Power AG ein gesetzliches Mitwirkungs- und Betätigungsverbot in dem Verwaltungsverfahren „Silbersee“. Es sind hier keine Anhaltspunkte bekannt, dass Herr Landrat Petrauschke nicht entsprechend agiert hätte.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Bundesbodenschutzgesetzes ist in NRW durch die Zuständigkeitsverordnung geregelt.

Im vorliegenden Fall greift § 1 der Verordnung, der die Grundzuständigkeit den Unteren Umweltschutzbehörden, in diesem Fall also dem Rhein-Kreis Neuss, zuweist. Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 2 bzw. 3, die regeln, in welchen Fällen die Bezirksregierung zuständig ist, greifen hier nicht.

Eine Übertragung von Zuständigkeiten ist unter bestimmten Voraussetzungen nur durch das Umweltministerium möglich, allerdings nur innerhalb einer Hierarchieebene. So kann beispielsweise die oberste Umweltschutzbehörde im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden die zuständige Behörde bestimmen, wenn für Anlagen mit engem räumlichen oder Anlagen mit betriebstechnischem und organisatorischem Zusammenhang die örtliche und sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet ist.

Eine Zuständigkeitsübertragung von einer zuständigen unteren Behörde auf die Bezirksregierung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und kann



durch das zuständige Umweltministerium auch nicht per Erlass vorgenommen werden. Eine Übernahme der Zuständigkeit durch die obere Umweltschutzbehörde von der eigentlich zuständigen unteren Umweltschutzbehörde ist entsprechend nicht zulässig.

Datum: 13.10.2022

Seite 6 von 6

Aktenzeichen:

52.06.04.13-NE-1

Aus diesem Grund war und ist die Bezirksregierung Düsseldorf in solchen Verfahren auf Wunsch der Unteren Bodenschutzbehörden grundsätzlich beratend im Einzelfall tätig.

Für eine weitergehende Steuerung des Verwaltungshandelns der unteren Bodenschutzbehörde durch Weisung der oberen Bodenschutzbehörde im Rahmen der Fachaufsicht besteht im vorliegenden Fall kein Anlass. Maßnahmen zur Verhinderung rechtswidrigen Verhaltens kommunaler Behörden sind vorliegend ebenso wenig erforderlich wie ein Eingriff zur Sicherstellung der gesetzmäßigen Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben.

Zur Klärung des aktuellen Verfahrensstandes habe ich die untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss um Bericht gebeten, der mir jedoch noch nicht vorliegt.

Im Auftrag

gez.

Götz Stellmacher